



## Entwurf

Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglements (SRV 84), erlässt:

## Abfallverordnung der Gemeinde Herisau

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

---

#### Art. 1 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung, andere Gemeindeerlasse oder besondere Weisungen des Gemeinderates nichts anderes bestimmen, obliegt der Vollzug über das Abfallwesen dem Fachbereich Umweltschutz.

---

#### Art. 2 Information

<sup>1</sup> Der Fachbereich Umweltschutz informiert die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung und die Behandlung von Abfällen.

<sup>2</sup> Alle Haushalte, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen erhalten regelmässig Informationen über:

- a) Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht;
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten;
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten;
- e) die Bereitstellungsvorschriften.

---

#### Art. 3 Pflichten der Abfallverursacher und -verursacherinnen

<sup>1</sup> Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten öffentlichen Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

<sup>2</sup> Sonder- und Giftabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Sammelstelle der Gemeinde abgegeben werden.

<sup>3</sup> Sonder- und Giftabfälle aus Unternehmen sind durch diese einer sachgerechten Entsorgung gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zuzuführen.

<sup>4</sup> Produktionsabfälle aus Unternehmen sind durch diese auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Zustimmung des



Fachbereichs Umweltschutz übergeben werden. Diese kann Vorschriften bezüglich der Bereitstellung machen sowie verursachergerechte Entsorgungsgebühren erheben.

---

#### **Art. 4 Abfallsammlung durch private Organisationen**

<sup>1</sup> Der Fachbereich Umweltschutz verfügt im Rahmen der Bewilligung von Abfallsammlungen privater Organisationen die für eine geordnete Sammlung erforderlichen Bedingungen und Auflagen. Sie kann die Anzahl Strassensammlungen pro Jahr beziehungsweise die Anzahl der Sammelstellen begrenzen.

<sup>2</sup> Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten und regelmässig zu reinigen.

<sup>3</sup> Wird die Unterhaltungspflicht privater Sammelstellen vernachlässigt oder wird Sammelgut bei der Strassensammlung nicht abgeholt, trifft der Fachbereich Umweltschutz die notwendigen Anordnungen unter Kostenfolge für den Sammelstellenbesitzer resp. die Sammelorganisation.

---

## **II. Organisation der öffentlichen Entsorgung**

---

#### **Art. 5 Allgemeine Bestimmungen zur Bereitstellung**

<sup>1</sup> Hauskehricht, Sperrgut und andere Abfälle, die durch Sammeltouren abgeholt werden, sind am Tag der Abfuhr bis 7.00 Uhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Die Bereitstellung darf frühestens ab 18.00 Uhr des Vorabends erfolgen. Container zur Leerung müssen an den öffentlichen Grund gestellt werden.

<sup>2</sup> Siedlungsabfall von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse oder nicht an einer Sammelroute liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen durch den Fachbereich Umweltschutz abgelehnt werden.

<sup>3</sup> Der Hauskehricht aus Haushalten kann werktags 7.00 bis 20.00 Uhr in die Unterflur-/Halbunterflurbehälter eingeworfen werden. Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup> Sperrgut aus Haushalten ist in Gebieten mit einem Unterflur-/Halbunterflurbehälter neben dem Unterflur-/Halbunterflurbehälter bereitzustellen. Der Fachbereich Umweltschutz kann standortspezifisch andere Bereitstellungsorte festlegen.

<sup>5</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

<sup>6</sup> Ist der Zugang behindert, sind die Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

<sup>7</sup> Die Bereitstellungsorte sowie die Sammelstellen für Kehricht können verbindlich festgelegt werden.

---

#### **Art. 6 Kehrichtabfuhr**

<sup>1</sup> Die Abfuhr von Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut erfolgt gemeinsam und einmal wöchentlich.

<sup>2</sup> Der Fachbereich Umweltschutz legt die Sammeltage und -strecken fest.



<sup>3</sup> Abweichende Regelungen in Aussen- und Landwirtschaftsgebieten werden durch den Fachbereich Umweltschutz festgelegt.

<sup>4</sup> Feiertagsbedingte Umstellungen der Abfuhrtage werden bekanntgegeben.

---

### **Art. 7 Kehrrichtgebinde**

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung des Kehrrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- a) offizielle Gebührensäcke;
- b) Container mit max. 800 Liter Inhalt, die offizielle Gebührensäcke enthalten (Haushaltcontainer);
- c) gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des gewichtsabhängig verrechneten Kehrrichts von Unternehmen/öffentlichen Verwaltungen (Industrie- und Gewerbecontainer);
- d) Unterflur-/Halbunterflurbehälter für Haushalte (offizielle Gebührensäcke) oder für Unternehmen/öffentliche Verwaltungen (Gewichtsgebühr).

<sup>2</sup> Neue Container sind bei der regionalen Abfallorganisation anzumelden. Die Haushaltcontainer sind mit einem Chip, der Nummer und dem speziellen Kleber "Haushalt-Container nur für offizielle Kehrrichtsäcke" zu versehen. Die Industrie- und Gewerbecontainer sind mit einem Chip und der Nummer zu versehen. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.

<sup>3</sup> Unterflur-/Halbunterflurbehälter für Haushalte sind mit einem Chip, der Nummer und dem speziellen Kleber "Haushalt-Container nur für offizielle Kehrrichtsäcke" zu versehen. Unterflur-/Halbunterflurbehälter für Unternehmen/öffentliche Verwaltung sind mit einem Chip und der Nummer zu versehen.

---

### **Art. 8 Container und Unterflur-/Halbunterflurbehälter**

<sup>1</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Container ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

<sup>2</sup> Anschaffung, Bau und Unterhalt von Unterflur-/Halbunterflurbehältern mit öffentlicher Nutzung auf privatem Grund werden mit einer Vereinbarung zwischen Grundeigentümer und Gemeinde geregelt.

---

### **Art. 9 Brennbares Haushalt-Sperrgut**

<sup>1</sup> Brennbares Haushalt-Sperrgut ist der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

<sup>2</sup> Es ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit Sperrgutmarken zu versehen.

<sup>3</sup> Grösseres und/oder schwereres Haushalt-Sperrgut als gemäss Art 11 Abs. 4 ist zur Entsorgung der zentralen Sammelstelle der Gemeinde anzuliefern.

---

### **Art. 10 Höchstgewichte und Masse für die Abfallentsorgung**

<sup>1</sup> Gebührensäcke:

- |                   |        |
|-------------------|--------|
| a) 17-Liter-Sack  | 3 kg;  |
| b) 35-Liter-Sack  | 5 kg;  |
| c) 60-Liter-Sack  | 10 kg; |
| d) 110-Liter-Sack | 15 kg. |

<sup>2</sup> Das Gewicht der bereitgestellten Container (Haushalt-/Industrie- und Gewerbecontainer) darf maximal 600 kg betragen.



- <sup>3</sup> Das Gewicht für Unterflur-/Halbunterflurbehälter darf maximal 750 kg betragen.
- <sup>4</sup> Beim Haushalt-Sperrgut dürfen die Masse von 150x150x50 cm sowie das Gewicht von 30 kg nicht überschritten werden.

---

#### **Art. 11 Ausgeschlossene Abfallarten**

- <sup>1</sup> Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:
  - a) Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushalt, Freizeit, Büro, Informatik, Unterhaltung oder Kommunikation;
  - b) Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
  - c) Sonderabfälle wie Batterien, Vapes, Leuchtstoffröhren, Farben, Lösungsmittel, Chemikalien oder Öle;
  - d) ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile (insbesondere auch Reifen);
  - e) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
  - f) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
  - g) selbstentzündliche, explosive und radioaktive Stoffe;
  - h) Medikamente sowie spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Spitälern, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.
- <sup>2</sup> Weitere Ausschlüsse aufgrund übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

---

#### **Art. 12 Separatabfahren und -sammlungen**

- <sup>1</sup> Für Separatabfälle aus Haushalten bietet die Gemeinde Separatabfahren und Sammelstellen an.
- <sup>2</sup> Separatabfahren werden angeboten für:
  - a) Papier und Karton;
  - b) Grüngut inkl. Rüstabfälle und Speiseresten.
- <sup>3</sup> Der Fachbereich Umweltschutz legt die Sammeltage und -strecken fest.
- <sup>4</sup> Sammelstellen für Separatabfälle werden angeboten für:
  - a) Glas;
  - b) Aluminium/Weissblech;
  - c) Metalle;
  - d) Bauschutt;
  - e) Textilien;
  - f) Grüngut ohne Rüstabfälle und Speiseresten;
  - g) Sonderabfälle;
  - h) PET;
  - i) Elektrische und elektronische Geräte
  - j) gemischte Kunststoffe.
- <sup>5</sup> Abfuhrdaten sowie Standorte der Sammelstellen mit Öffnungszeiten werden publiziert.
- <sup>6</sup> Der Fachbereich Umweltschutz legt die Öffnungszeiten der Sammelstellen fest.

---

#### **Art. 13 Grünabfuhr**

- <sup>1</sup> Das gebührenpflichtige Grüngut ist wie folgt bereitzustellen:
  - a) in kammschüttbaren Klein-Containern von 120/140-l, oder 240-l Inhalt;
  - b) in Norm-Containern von 800-l Inhalt;



- c) Bündel bis 150 cm Länge, max. 25 kg.
- <sup>2</sup> Bündel, Behälter oder Container sind mit den entsprechenden Gebührenbändern zu versehen. Für Container können Jahresvignetten verwendet werden.
- <sup>3</sup> Zum Bündeln dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.
- <sup>4</sup> In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen und Restaurationsbetrieben dürfen grundsätzlich nicht über die kommunale Grünabfuhr oder Kompostieranlage entsorgt werden.
- <sup>5</sup> Im Januar wird jeweils eine gebührenfreie Abfuhr für Christbäume durchgeführt.

---

### III. Finanzielle Bestimmungen

---

#### **Art. 14 Gebührenpflicht Grundgebühr**

- <sup>1</sup> Die Grundgebühr ist auch im vollen Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
- <sup>2</sup> Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr.
- <sup>3</sup> Bei Neubauten wird die Grundgebühr rückwirkend für das ganze Jahr fällig, wenn bei deren Erhebung die Liegenschaft bewohnt ist. Es findet keine anteilmässige Abrechnung statt.
- <sup>4</sup> Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.

---

### IV. Schlussbestimmung

---

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am     in Kraft.